

werden sollten, so daß nur stehen bliebe: „von ihren Aeltern oder andern Personen vorsätzlich u. s. w.“

Auch dieser Antrag hat sich einer ausreichenden Unterstützung zu erfreuen.

Referent Prinz Johann: Es hat mir geschienen, als ob das Amendement ebenfalls überflüssig wäre, indem die Fälle, welcher Bürgermeister Wehner gedacht hat, schon mit in dem Artikel enthalten seien. Es muß bei den Personen, bei welchen man das Verbrechen der Aussetzung anerkennt, eine gewisse Verpflichtung vorausgesetzt werden. Wenn ich bei einem vorübergehe, der in einer hilflosen Lage sich befindet, ohne ihm zu helfen, so glaube ich, vergehe ich mich gröblich gegen die Christenpflicht; man kann aber nicht sagen, daß ich das Verbrechen der Aussetzung begehe. Wenn ich aber die Pflicht habe, sei es durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag, für Jemanden Sorge zu tragen, und ich ihn wohin geleite, um ihn auszusetzen, so tritt der erwähnte Fall ein, und daher glaube ich, daß diese Worte nicht überflüssig seien.

Bürgermeister Wehner: Ich bin insofern ganz einverstanden, als Aeltern und solche Personen, in deren Obhut sich der Hilfsbedürftige befindet, eine größere Strafe verdienen werden, als Andere; aber der Fall, den ich angeführt habe, glaube ich, kann nicht ganz ausgeschlossen sein, und es ist ein solcher Fall in dem Artikel nicht bedacht. Sehr häufig ist es bei uns, daß man bei Auszügen, besonders auf dem Lande, Nichts vorbehält, als den Aufenthalt im Hause. Das kann einen Taubstummen, einen Gebrechlichen treffen, und der steht auf keine Weise unter der Obhut des Hauswirthes, sondern er hat vielleicht ganz besondere Personen, Vormünder u. dergl. Leute, die die Aufsicht über ihn zu führen verpflichtet sind; ersterer würde nun aber ganz unbestraft bleiben, wenn mein Vorschlag nicht Eingang finden sollte. Ich glaube auch, der Zusatz, den ich in Wegfall gebracht wünsche, ist unnöthig, weil die Strafe ein Minimum und Maximum hat, und eine solche Strafe nicht zu hoch wäre, um den zu bestrafen, der einen solchen Hilfsbedürftigen in der Absicht, ihn loszuwerden, aussetzt, wenn der Letztere auch nicht unter dessen Obhut steht.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir ein Beispiel zur Entgegnung. Jemand, der gut schwimmen kann, sieht einen Andern auf dem Punct zu ertrinken, geht aber fort. Dieser Mann ist offenbar in einem hilflosen Zustande, so daß bei ihm die Rettung mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden kann, und jener hat ihn also in diesem hilflosen Zustande verlassen; soll er nun mit 4 Jahren Zuchthaus bestraft werden? ich glaube nicht.

v. Biedermann: Ich glaube doch, daß der vom Bürgermeister Wehner angeführte Fall im Gesetzentwurfe mit gefaßt ist; denn Derjenige, der einen Taubstummen wegführt, hat sich die Obhut über denselben angemast, und der Taubstumme steht also faktisch unter dessen Obhut.

v. Carlwig: Auch ich trete dem Amendement nicht bei, einmal aus den Gründen, die schon angedeutet worden sind, und dann, weil man durch dessen Annahme Etwas in das Ge-

biet des Criminalrechts hereinzieht, was streng genommen nicht dahin gehört. Es muß unterschieden werden zwischen officiis perfectis und imperfectis; denn ob es gleich Pflichten der Liebe giebt, deren Hintansetzung eine größere Verworfenheit voraussetzt, als die Begehung mancher eigentlichen Verbrechen, so ist doch nicht zu verkennen, daß Liebespflichten in einem Criminalgesetzbuche nicht Beachtung finden können, soll demselben nicht eine in vieler Hinsicht bedenkliche Ausdehnung gegeben werden.

Bürgermeister Wehner: Von Pflichten der Liebe ist bei meinem Amendement nicht die Rede, sondern von der Absicht, die einer hat, einen Andern los zu werden, um eine Unannehmlichkeit sich vom Halse zu schaffen, die er bisher gehabt hat, und das ist etwas Andres, als eine Pflicht der Liebe. Wenn einer eine Unannehmlichkeit durch einen gebrechlichen Menschen, den er den ganzen Tag um sich haben muß, hat, und ihn nunmehr nimmt und ihn, um mit dem Gesetzentwurfe zu sprechen, aussetzt, so hat er nicht bloß eine Pflicht der Liebe vernachlässigt, sondern absichtlich etwas Böses vorgenommen.

Staatsminister v. Rönnert: Daß der geehrte Abgeordnete den Fall, den er anführt, mit hineinbringen will in das Gesetzbuch, kann ich ihm nicht verdenken; ich glaube aber, es würde wieder zu weit führen, wenn man die Worte „in deren Obhut sie sich befinden“ wegließe. Man würde sonst allerdings die Vernachlässigung der Liebespflichten mit hineinziehen. Gesetz, es läuft Jemandem ein Taubstummer zu, er weiß nicht, was er mit ihm machen soll; er besorgt, daß er ihn würde behalten müssen, wozu er keine Verpflichtung hat, und führt ihn wieder dahin, wo er hergekommen ist, so glaube ich, würde es doch zu hart sein, wenn man ihn mit 4 Jahren Zuchthaus bestrafen wollte. Der Zweck des Antragstellers würde vielleicht erreicht werden, wenn man die Worte stehen ließe und, wie es auch im Entwurf für Baden hieß, hinzusetzte: „oder zu deren Verpflegung oder Ernährung sie rechtlich verbunden sind.“

Referent Prinz Johann: Ich glaube, daß durch den Vorschlag des Hrn. Staatsministers der Fall eigentlich nicht getroffen wird; denn Bürgermeister Wehner setzt den Fall voraus, wo Jemand nicht verpflichtet ist, einen solchen Menschen zu ernähren und zu verpflegen. Mir scheint durch das Wort „Obhut“ das Ganze getroffen zu sein; denn durch die Handlung der Aussetzung nehme ich ihn in Obhut. Wenn ich einen Taubstummen in einen Wald führe, so nehme ich ihn unter meine Obhut; es tritt eine stillschweigende Obhut, gleichsam ein quasi contractus, ein.

Königl. Commissair D. Groß: Ich erlaube mir zu bemerken, daß nicht die Worte „in deren Obhut sie sich befinden“ wegfallen sollen, sondern die vom Herrn Staatsminister vorgeschlagenen Worte noch hinzugefügt werden sollen.

Präsident: Ich erlaube mir zu fragen: Ob der vorgeschlagene Zusatz den Bürgermeister Wehner beruhigt?

Bürgermeister Wehner: Nein, das nicht; er würde bloß zwei Fälle in sich fassen, aber den dritten nicht, nämlich den, wornach einer zur Verpflegung und Ernährung eines solchen Hilfsbedürftigen nicht verbunden ist.